

# Informationstermin Windkraft

16.05.2023, 19.00 Uhr, Rathausaal Edewecht



# Programm

- Begrüßung
- Einleitung, Einordnung und Ziel
- Beantwortung der eingereichten Fragen  
(gegliedert nach Themenkomplexen)
- Möglichkeit ergänzender Fragen zu jedem Themenkomplex



# Konzentrationsplanung Windkraft

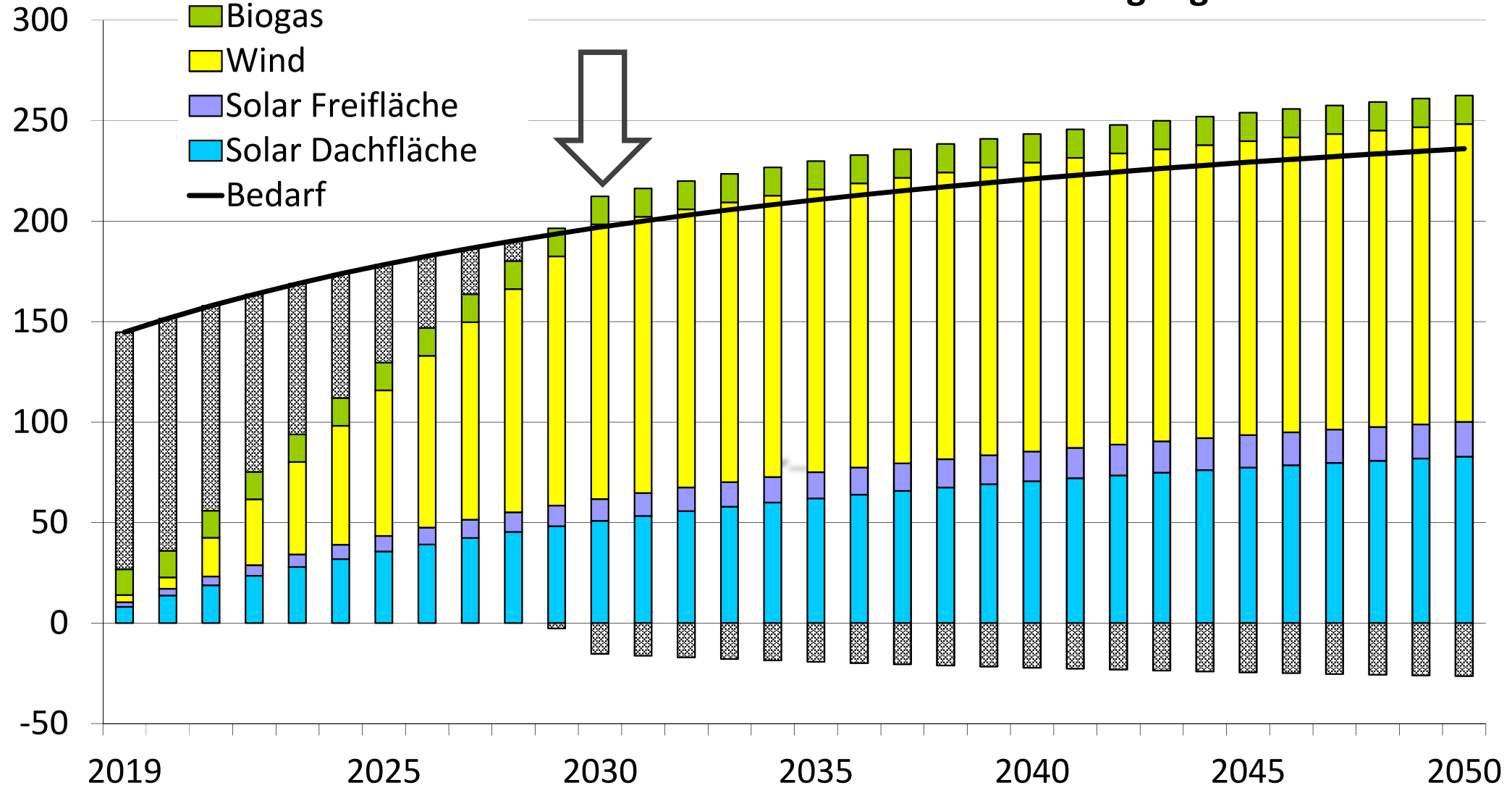
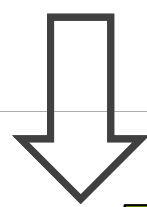


- Regelfall: Privilegierung
- Ausnahme: Gemeinde überarbeitet F-Plan
- Leitplanken:
  - 01.02.2024
  - substantieller Beitrag
  - „überragendes öffentliches Interesse“
  - gesetzliche Vorgaben binden Rat und Verwaltung
  - ergänzende „freiwillige“ B-Pläne möglich
  
- Klimaschutzkonzept?
  - Anteil Windkraft
  - PV-Freiflächenkonzept

GWh/a  
[Endenergie]

- Bezug/ Einspeisung
- Biobrennst.
- Biogas
- Wind
- Solar Freifläche
- Solar Dachfläche
- Bedarf

### Klimaschutzkonzept Edeweicht Strombedarf und -erzeugung



# Fragen (Themenkomplexe)



## Planungsrecht:

- Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, BauGB, WEE)
- Adressat Landkreis: Raumordnung (Windenergieflächenbedarfsgesetz)
- Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

## Zulassungsebene:

- Genehmigungsverfahren
- Erschließung
- Technische Anforderungen
- Betreiberverantwortung



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Was ist der berühmte „substantielle Raum“ überhaupt, wo wird das festgelegt? Welche Flächenbeitragswerte sind zu beachten? (UWG)
  - *in Bezug auf konkreten Planungsraum muss Windkraft sinnvoll möglich sein, kein konkreter Wert für Gemeinde, Indiz: WEE, 7,05 % (harte Tabus, Wald, FFH), aktuelle Planung 10,19 %*
  - *substantieller Raum und Flächenbeitragswerte beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und stehen deshalb in keinem Zusammenhang bzw. sind nicht miteinander vergleichbar*
  - *Prüfvorgang zur Ermittlung des gemeindespezifischen substantiellen Raums verbietet es, Flächen von vornherein auszuschließen sofern es dafür keinen rechtlichen Grund gibt*
- ❖ Wieso wird in der Flächenberechnung, wie im Bauausschuss besprochen, der bestehende Windpark nicht mit eingerechnet? (UWG)
  - *FNP stellt Flächen anhand Kriterien dar. Hübscher Berg danach nicht bestätigt. Repowering-Potenzial*
  - *Beim Flächenbeitragswert erfolgt eine Berücksichtigung des Bestandes. Das ist aber (s. o.) eine andere Rechtsgrundlage*
- ❖ Anscheinend gibt es auch keine Höhenfestlegungen mehr im Antragsverfahren. Wieso geht man in den Planungen dann jetzt nur von 200 m Höhe der Anlagen aus, diese sind doch jetzt schon viel höher (UWG)
  - *200 m sind Referenzhöhe zur Ableitung der Kriterien. Innerhalb dargestellter Flächen keine Höhenbeschränkung (Anlagen können höher oder niedriger gebaut werden)*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Welche Auswirkungen hätte ein Wegfall der Hogenset Flächen aus Artenschutzgründen für den Teil-Flächennutzungsplan? (GRÜNE)
  - *keine rechtliche Grundlage für Weglassung gegeben. Willkürliche Weglassung unzulässig (Verhinderungsplanung, nicht herleitbare Beschneidung des substantiellen Raumes, damit wäre Planung rechtswidrig)*
- ❖ Wie soll ich als Ratsmitglied nach außen hin argumentieren, dass ein Modelflugplatz eine WEA verhindert? Mit der Frage ist nicht der juristische Bestandsschutz gemeint. (GRÜNE)
  - *Flugplatz mitsamt seines genehmigten Luftraumes (Anflugbereiche, Kollisionsrisiko) ist rechtlich als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen.*
- ❖ Im Abwägungsmaterial wurden Argumente der BI (offensichtlich ebenfalls vonseiten des Planungsbüros NWP) inhaltlich nicht richtig erfasst, nicht sachgerecht interpretiert oder einfach nicht zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Argumente sind also nicht richtig abgewogen worden. **Frage:** In welchem Abschnitt des Planungsverfahrens wird das korrigiert?
  - *Gegenfrage: Welche Argumente sind dies (bitte konkret benennen). Öffentliche Auslegung mit Möglichkeit der Stellungnahme folgt noch*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

❖ Fakt ist, dass der nord-westliche Raum (Westerscheps, Wittenberge und Lohorst) der Gemeinde Edewecht durch den Windpark Hübscher Berg und vor allem durch die grenznahen Windparks Heinfelde und Kammersand und auch durch den Windpark Karlshof, der noch repowert werden soll, bereits durch Windkraftanlagen stark überfrachtet ist, bzw. die Bürger/Bürgerinnen sind bereits erheblich belastet. Bei der Windparkplanung der Gemeinde sind mehrere Flächen aus der Planung herausgefallen, um genau so eine räumliche Überfrachtung zu verhindern. Mit eventuellen Windkraftanlagen in Lohorst wird vom Investor eine Erweiterung des WP Kammersand angestrebt. **Fragen:** Warum wird die Vorbelastung der Lohorster und Wittenberger nicht berücksichtigt in der Planung? Warum wird hier die räumliche Überfrachtung nicht zur Kenntnis genommen? (BI)

- *Überfrachtung im Hinblick auf neue bzw. erstmalige Belastungen / Himmelsrichtungen zu betrachten. Teilbereich 2 als Fortführung von Kammersand wahrnehmbar*
- *Es tritt durch Teilbereich 2 keine neue Belastung in einer bislang unbelasteten Himmelsrichtung hinzu*





# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

❖ Um einen interkommunalen Windpark Kammersand zu errichten, ist bereits während der Planung eine Kooperation erforderlich. Diese hat es mit der Gemeinde Barßel jedoch nie gegeben. Fakt ist zudem, dass südlich des Windparks Kammersand parallel zur Straße "Kammersand" an Barßels Gemeindegrenze zu Edeweicht noch Potenzialflächen vorhanden sind (s. Beschlussvorlage zur Erarbeitung eines Standortkonzeptes Windenergie vom 02.08.2013). Sollten diese Flächen auch noch mit Windkraftanlagen bestückt werden, wären die Bürger/Bürgerinnen von Lohorst und am Kammersand regelrecht umzingelt. **Frage:** Ist also gänzlich auszuschließen, dass auch auf Barßeler Seite an der Grenze zu Lohorst noch weitere Windkraftanlage geplant und eines Tages realisiert werden? (BI)

➤ *Der Umfang der Planungsziele der Gemeinde Edeweicht ergibt sich aus dem zur Auslegung beschlossenen Entwurf. Planungen der Gemeinde Barßel entziehen sich der Edeweichter Planungshoheit*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Während der letzten Bauausschuss-Sitzung ist bei den Bürgern/Bürgerinnen der Eindruck entstanden, dass die Ratsmitglieder-Mehrheit und vor allem die Verwaltung die Windparkplanung am Hogenset und in Lohorst unbedingt „durchdrücken“ wollen, weil hier offensichtlich die der Gemeinde bekannten Investoren am meisten „Druck“ machen. **Fragen:** Ist dieser Eindruck richtig? Warum werden weitere Flächen, die noch planungsoffen sind, kaum noch in der Diskussion berücksichtigt? (BI)

➤ *Der Eindruck ist falsch. Das gesamte Gemeindegebiet unterliegt den gleichen Kriterien. Alle danach verbleibenden Flächen wurden in den Entwurf überführt. Von daher gibt es keine „planungsoffenen“ Flächen*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Wie geht das Verfahren in der Planung möglicher Windparks in der Gemeinde weiter? (BI)
  - *Mit der öffentlichen Auslegung sowie Einholung der Stellungnahmen der TÖB zum Entwurf, wie am 18.04.2023 im Bauausschuss und am 25.04.2023 im Verwaltungsausschuss beschlossen. Zeitraum der Auslegung mit Möglichkeit zur Stellungnahme wird voraussichtlich Juni/Juli/August sein*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Wenn wegen Umzingelungswirkung/Überfrachtung des Raumes der Teilbereich 10 in Jeddelloh II entfällt, warum hätte nicht stattdessen der Teilbereich 9 in Husbäke entfallen können (Frage aus Veranstaltung)
- *Beide Teilflächen sind grundsätzlich geeignet. Beide stellen eine erstmalige Belastung des Raums dar. Teilbereich 9 hat ein Vielfaches an Potenzial im Vergleich zu Teilbereich 10 und trägt daher entscheidend zum substanziellen Raum bei. Die nachfolgende Eignungsbewertung muss daher zugunsten von Teilbereich 9 ausfallen.*

# Themenkomplex Planungsrecht



## Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Nach meinem Verständnis ist laut Landkreis CLP eine interkommunale Abstimmung der Planung erforderlich. Aus der Abwägung kann ich nicht erkennen, dass die Gemeinde Edewecht diese Anforderung beachtet. (Frage aus Veranstaltung)
- *Die UNB des Landkreises sieht gegebenenfalls ein interkommunale Abstimmung von Standorten von Windkraftanlagen als Ziel an. Der Abwägung ist zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Einschätzung zur Kenntnis nimmt. Bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte wird es durch den Projektierer aufgrund der Anforderungen aus der Anlagenzulassung diesen Bedarf ohnehin geben. Auf Ebene des FNP ist keine weitere Abstimmung mit dem LK CLP erforderlich, da die Rechtslage klar ist.*

# Themenkomplex Planungsrecht



Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ Wenn der Teilbereich aus rechtlicher Sicht nicht vermeidbar sein sollte, müsste aber zumindest ein entsprechender Ausgleich für die Bewohner der Breslauer Straße sichergestellt sein. Wird dies erfolgen? (Frage aus Veranstaltung)
- *Eine Verknüpfung von hoheitlicher Planung mit fiskalischen Vorteilen für die Gemeinden oder einzelne Bürger ist unzulässig (Kopplungsverbot), solange dafür keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Dass eine finanzielle Beteiligung / Besserstellung der von einer Planung Betroffenen zu besserer Akzeptanz der Windkraft führen kann, wird vom Gesetzgeber erkannt. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Regelung wurde am Beispiel eines entsprechenden Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom BVerfG bestätigt. Das Land Niedersachsen erarbeitet derzeit ein Gesetz, dass die Gemeinde in Niedersachsen ebenfalls zur Verknüpfung von Bürgerbeteiligungsmodellen mit Bauleitplanverfahren ermächtigt. Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen.*



# Themenkomplex Planungsrecht

Adressat Gemeinde: Bauleitplanung (FNP, BauGB, WEE):

- ❖ *Wohnhäuser verlieren durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nachbarschaft teils erheblich an Wert. Das wird durch Studien belegt. Wer kommt für diesen Wertverlust auf? (Frage aus Veranstaltung)*
- *Das Eigentum ist grundsätzlich in Art. 14 GG garantiert. Damit ist aber gleichzeitig auch der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums verbunden. Eigentümer müssen daher bis zu einem gewissen Grad auch Vermögensnachteile in Kauf nehmen, die z. B. mit hoheitlichen Planungsentscheidungen zusammenhängen, die den Belangen des Gemeinwohls dienen*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Adressat Landkreis: Raumordnung (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

- ❖ Die Flächenfestlegung variiert ja dauernd, zunächst 2,2 %, dann 1,7 %, jetzt anscheinend 0,86 %. Wie man hört, protestieren die Landkreise, die über 4 % ausweisen sollen, also werden sich die Zahlen wieder ändern, was ist die Grundlage? (UWG)
  - (Gemeinde): *Windenergieflächenbedarfsgesetz i. V. m. Vorgaben des Landes an die Landkreise*
  - (Landkreis): *Landesziel lautet, 2,2 % in 2027 erreichen. Derzeit bedeutet dies für den Landkreis 0,84 %. Das Land signalisiert eine gewisse Anpassung des Wertes. Bedeutet voraussichtlich für Landkreis Ammerland geringfügige Erhöhung, die in Zahlen aber noch nicht feststeht. Ein weiteres Herunterrechnen festgelegter Flächenwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nicht.*
  
- ❖ Die Übernahme der Flächenfestlegungen aus den Vorgaben des Landes ist Aufgabe des Landkreises. Wenn wir aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Anwohnerschutzes unter einem bestimmten Flächenwert bleiben, legt der Landkreis Flächen fest, so wird uns gesagt. Warum macht der Landkreis dann das nicht vorne herein? Auf welcher Grundlage will er das denn machen ? Gibt es dann eine Aufforderung an die Gemeinden, den FNP in diesem Sinne zu ändern? oder gibt es andere Plangrundlagen? (UWG)
  - (Gemeinde/Landkreis): *Planungsinstrument des Landkreises ist das Raumordnungsprogramm. Geforderter Flächenbeitrag ist bis 2027 vom Landkreis an Land zu melden. Planungsraum ist gesamter Landkreis. Flächen in Raumordnung können theoretisch von Flächen FNP abweichen also unter Umständen auch punktuell größer ausfallen. Der FNP muss dann nicht um diese Flächen angepasst werden, weil die Raumordnung eine sog. Positivausweisung darstellt, aus der direkt das Baurecht für Windkraftanlagen abgeleitet werden kann. Außerhalb dieser Flächen werden Windkraftanlagen im Außenbereich als sog. sonstige Vorhaben dann in aller Regel nicht mehr genehmigungsfähig sein.*





# Themenkomplex Planungsrecht

## Adressat Landkreis: Raumordnung (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

- ❖ Wie viel Fläche müsste der LK derzeit noch genehmigen (ausweisen), um das Flächenziel von 0,84 Prozent zu erreichen? Das entspricht in etwa wie viele Windkraftanlagen? (BI)
  - *(Landkreis): Diese Frage lässt sich derzeit nicht beantworten, insbesondere weil die Planverfahren der Gemeinden zur FNP-Aufstellung derzeit noch laufen und auch verschiedene Verfahrensstände aufweisen.*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Konkret zu den Hogenset-Flächen: Wie kommt man darauf, dass diese Flächen für Natur und Landschaft so unbedeutend sind, dass man daraus eine Industrielandschaft machen kann? (UWG)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Prüfung des gesamten Gemeindegebiets nach einheitlichen (harten) Kriterien, diese müssen eine rechtliche Grundlage haben. Rechtliches Gewicht von Natur- und Artenschutz im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Windkraftflächen ist bundesgesetzlich ausdrücklich neu austariert worden. Das ist von Planungsträgern zu beachten*
- ❖ Was hat sich seit dem Gemeinderatsbeschluss, dort keinen Windpark zu erlauben, denn so geändert oder verschlechtert? Ich sehe eher genau das Gegenteil dort, durch die Beendigung des Torfabbaus im NSG. (UWG)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Die Rechtslage hat sich verändert (s. o.)!*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Im auf Bundesebene beschlossenen Planungsbeschleunigungsgesetz wird ausdrücklich festgelegt ( hab ich aus den Pressemitteilungen dazu entnommen) , das im Antragsverfahren eines Betreibers auf bestimmte Vorgaben wie z.B. UVP und weitere Artenschutzuntersuchungen verzichtet werden kann, wenn bereits Potentialflächen festgelegt sind. Allein diese Festlegungen reichen dann. Deswegen müssen diese Festlegungen da vorher berücksichtigt werden. Ihre Antworten, „ das wird im Verfahren geklärt“, sind deswegen nicht zielführend. Oder was sehe ich da falsch? (UWG)
  
- (Gemeinde/Landkreis): *Für Bauleitplanung (FNP) ist Untersuchungstiefe festgelegt. Diese wird beachtet. Die Zulassungsebene stellt u. U. weitergehende Anforderungen, die nach aktueller Rechtslage im Ergebnis erfüllbar sein werden, bis hin zu einer finanziellen Ablösung ( z. B. § 45 b BNatSchG)*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

❖ Das ganze Thema Moorschutz wurde in der Bauausschusssitzung auch nicht beantwortet. Wenn es eine nationale Moorschutzstrategie gibt, wenn es zahlreiche Versuche gibt, kohlenstoffreiche Böden, (oder organische Böden) zu schützen, wenn es im Gemeinderat Initiativen gibt, nicht mehr auf Moorböden zu bauen, wenn es jetzt gerade Untersuchungen mehrerer Gemeinden zum Moorschutz gibt, wenn die Gemeinde Edewecht einen so großen Anteil an Moorböden hat, den größten von allen Ammerlandgemeinden, wenn das alles auf dem Weg ist und sicherlich Eingang ins regionale Raumordnungskonzept finden wird, wäre es doch das selbstverständlichste und allererste, in diesem wichtigen Schutzauftrag eine Veränderungssperre für die Moorgebiete zu realisieren und nicht durch gegensätzliche Planungen das alles zu zerstören. (UWG)

➤ *(Gemeinde/Landkreis): Ohne Vorrangstellung Rohstoffsicherung in LROP/RROP Moorböden rechtlich kein hartes Tabu, Vorrangfläche Torferhalt LROP weiches Tabu, weitergehende Einschränkung des substantiellen Raums unzulässig, im Zuge der Regionalplanung-Wind wird der Landkreis auch die Zielaussagen zu Torferhalt und Rohstoffsicherung an die Vorgaben der Landesraumordnung anpassen und im Detail für das Ammerland vornehmen.*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Wie hoch schätzen Gemeinde- und Kreisverwaltung das artenschutzrechtliche Konfliktpotential südlich des Küstenkanals (Hogenset) ein? (GRÜNE)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Kartierung / Datenlage ergeben für FNP kein Hindernis für Übernahme der Fläche*
- ❖ Spielt hier die unmittelbare Nähe zum NSG Vehnemoor als international bedeutsamen Rast- und Zugvogelgebiet keine Rolle? (GRÜNE)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Nein. In den Zulassungsverfahren werden die konkreten Anlagenstandorte auf ihr Konfliktpotenzial zu prüfen sein*
- ❖ Welche Auswirkungen hätte ein Wegfall der Hogenset Flächen aus Artenschutzgründen für den Teil-Flächennutzungsplan? (GRÜNE)
  - *(Gemeinde/Landkreis): keine rechtliche Grundlage für Weglassung gegeben. Willkürliche Weglassung unzulässig (Verhinderungsplanung, nicht herleitbare Beschneidung des substantiellen Raumes, damit wäre Planung rechtswidrig)*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Wie erklärt sich die deutliche Diskrepanz der Aussagen der ornithologischen Gutachten (Stellungnahmen des LK Cloppenburg zu Vorkommen im NSG Vehnemoor und private Einwender: wertvolle Bestände, positive Entwicklung) gegenüber den Aussagen der Gemeinde / Planungsbüro (keine planungsrelevant ausschließenden Vorkommen)? (privat)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Die Stellungnahme CLP wurde ausgewertet und abgewogen. Die vorliegende (aktuelle) Datenlage kann planungsrechtlich keinen Ausschluss der Fläche begründen.*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Laut Aussagen des Planungsbüros im Abwägungsmaterial im Zuge der frühzeitigen Beteiligung plant die Gemeinde Edewecht keinen Abstand der Windkraftanlagen zum Waldrand, obwohl gerade hier der Wald seine sensibelste und artenreichste Zone hat. Selbst wenn ein 75 m Grenz-Abstand erfolgen sollte, würden die Rotoren immer noch bis an den Waldrand heranreichen.  
**Frage:** Warum wird ein 200 Meter- Mindest-Abstand, so wie es bisher der Fall war, aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr als absolut notwendig angesehen?
  - *(Gemeinde/Landkreis): Ein Abstand von 200 m als hartes Tabu ist rechtlich nicht ableitbar. Grundsätzlich auch Windkraft im Wald zulässig, in Edewechter Planung Waldflächen weiche Tabuzone*
  
- ❖ Frage an die UNB-Vertreter des Landkreises Ammerland: Sollten Windkraftanlagen im südöstlichen Bereich des Loher Waldes (westlich der Lohorster Straße) errichtet werden, wäre der einzige große zusammenhängende Wald in diesem Bereich von zwei Seiten zugestellt. **Frage:** Ist das hinsichtlich der einfliegenden Greifvögel und Kraniche sowie der überfliegenden Wildgänse und Kraniche, wie ausführlich insbesondere für Wittenberge, Lohorst und Kammersand dokumentiert, aus Ihrer Sicht mit dem Arten- und Naturschutz vereinbar? (BI)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Ja.*



# Themenkomplex Planungsrecht

## Bedeutung Natur-, Landschafts-, Artenschutz (Gemeinde – Landkreis)

- ❖ Welche avifaunistischen Untersuchungen erfolgen für mögliche Plangebiete noch? Und in welchem Umfang? (BI)
  - *(Gemeinde/Landkreis): Die für den FNP erforderlichen Daten liegen vor*
  
- ❖ Ist eine UVP beabsichtigt? (BI)
  - *(Gemeinde): zum FNP liegt ein Umweltbericht vor*





# Themenkomplex Zulassungsebene

## Genehmigungsverfahren

- ❖ Ich bin Landwirt in Edewecht und interessiere mich für eine Kleinwindanlage auf meinem Grund. Wie ist die rechtliche Situation in der Gemeinde (Abstandsregelung, Baugenehmigung und sonstige Anträge)? (privat)
  - *(Landkreis): als sog. „mitgezogene Nutzung“ zulässig, sofern überwiegender Anteil des erzeugten Stroms (2/3), vom eigenen ldw. Betrieb verbraucht wird und Anlage nicht höher als 50 m ist.*



# Themenkomplex Zulassungsebene

## Erschließung

- ❖ Wie muss die Straße Hogenset ausgebaut werden, damit der Schwerlastverkehr aufgenommen werden kann.  
Ist die Brücke/der Verkehrsknotenpunkt B401- Brücke- Breslauer Str. - Hansaweg- Hogenset für diese Belastung ausgelegt.  
Dabei sind auch die Belange von Schulkindern zu berücksichtigen.  
(privat)
  - *Im Einzelfall mit Vorhabenträger zu prüfen, Ausnahmegenehmigung Landkreis (Auflagen Verkehrssicherheit), Sondernutzungsvereinbarung Gemeinde (z. B. Regelungen zur Vermeidung und Behebung von Schäden)*



# Themenkomplex Zulassungsebene

## Technische Anforderungen

Welcher technischer Standard wird für die WEA festgelegt für

- Detektion für Vögel&/Antikollisionsystem
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für WEA  
(Lampen aus in der Nacht)
- Abschaltung bei Diskoeffekt (Schattenwurf)
- Pflicht der Betreiber den jeweils aktuellen Stand der Technik einzuhalten (privat)

➤ *(Landkreis): Anforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelfall können hier nicht erschöpfend erläutert werden. Die hier in Rede stehenden Windkraftanlagen erfordern Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). BImSch- Genehmigungen können im Einzelfall im erforderlichen Umfang mit weiteren Anforderungen versehen werden*



# Themenkomplex Zulassungsebene

## Betreiberverantwortung

- ❖ Was passiert mit den Anlagen bei einer Insolvenz der Betreiber?  
(privat)
  - *(Landkreis): Absicherungen durch Bürgschaften für Rückbau, sofern über Verkauf kein Weiterbetrieb gesichert ist. Grundsätzlich auch Ersatzvornahme möglich.*
  
- ❖ Wie wird die Entsorgung geregelt nach Ende der Laufzeit? (privat)
  - *(Landkreis): (s. o.)*